

## V. Widerruf, Untersagung

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann die allgemein erteilte Genehmigung für bestimmte Einzelfälle unter den Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 2 BayHSchG widerrufen. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann es die unbefugte Führung eines ausländischen akademischen Grades untersagen (Art. 133 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG).